

**Universitätsklinik
für
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**
Vorstand: Univ.-Prof. Dr. H. Köle

A-8036 Graz, am 28. 8. 1985
Landeskrankenhaus

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

GZ. 86/13-110A/85

im Dienstwege über das Dekanat
der Medizinischen Fakultät der
Universität Graz

Datum: 6. SEP. 1985

Verteilt 9. 9. 85 Kehr

Dr. Töres

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Verordnung betreffend die Regelung
der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird.

Der unterfertigte Klinikvorstand ist grundsätzlich mit dem Gesetzesentwurf einverstanden, gibt aber zu bedenken, daß im Entwurf über die Dienstpflichten sowie über die Urlaubszeit keine präzisen Angaben zu entnehmen sind. Es wird daher vorgeschlagen, daß im Gesetz auch für die Lehrgangsteilnehmer die Klinikordnung Gültigkeit hat.

Darüber hinaus soll auch verankert sein, daß für die Teilnehmer des Lehrganges nicht die üblichen Semesterferien gelten, sondern die vollen 2 Jahre Ausbildung wie bisher mit Urlaubsanspruch wie im Dienstverhältnis der Vertragsassistenten.

Ist ein Ausbildungsvertrag vorgesehen? Da die Lehrgangsteilnehmer weder zum Bund noch zum Spitalserhalter ein Dienstverhältnis haben, wirft sich auch die Frage hinsichtlich der Verantwortlichkeit bei der Behandlung von Patienten (Kunstfehler) auf.

Bei dieser Gelegenheit sollten auch antiquierte Paragraphen der Verordnung vom 31. Jänner 1930 geändert werden.

- Meine diesbezüglichen Vorschläge wären:

§ 2 Statt "auf dem Gebiete der Zahnheilkunde" sollte es heißen "auf dem Gebiete der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde".

§ 3 Abs. 2) Statt "und Orthodontie" sollte es heißen
"und Orthodontie und Kieferorthopädie"

§ 3 Abs. 3) und 4) sollten ersatzlos gestrichen werden,
weil es nicht mehr zeitgemäß ist.

Statt § 3 Abs. 3) und 4) sollte folgender Text eingebaut werden:

Jene Lehrgangsteilnehmer, die theoretisch oder praktisch den Anforderungen nicht entsprechen, können innerhalb des 1.Jahres durch Beschuß der Prüfungskommission vom Lehrgang ausgeschlossen werden.

§ 4 Abs. 3) Die Prüfungstaxe unterliegt der Valorisierung.

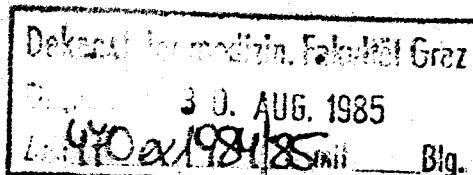
§ 6 Abs. 1) Statt "die Fachvertreter der Zahnheilkunde"
sollte es heißen "der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde".

§ 10 Statt "vom Vorstand des zahnärztlichen Universitätsinstituts" sollte es heißen "vom Vorstand der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde".

§ 11 Abs. 2) u. 3) sollten ersatzlos gestrichen werden.

Im § 13 Abs. 2) sollte das Notenschema der neuen Studienordnung: sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend übernommen werden.

Dasselbe gilt für § 13 Abs.4.



Univ. Prof. Dr. H. Köle